



**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0648
vom 13.09.04
15. Wahlperiode**

**Stellungnahme der
Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung
(AKA) e. V.
Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Modernisierungsgesetz - GMG)**

Anhebung des Beitragssatzes aus Versorgungsbezügen

Zum Antrag der Abgeordneten:

Dr. Dieter Thomae, Detlef Parr, Dr. Heinrich L. Kolb und weiterer Abgeordneter der FDP-Fraktion

Zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei Versorgungsbezügen durch das GKV-Modernisierungsgesetz rückgängig machen

- Bundestagsdrucksache 15/2472 -

Vorsitzender und Leiter der Fachvereinigung Zusatzversorgung:
Reinhard Graf
Denninger Straße 37 | D-81925 München
Telefon (089) 9235-8500 | Fax (089) 9235-8599
E-Mail aka@versorgungskammer.de
Homepage: www.aka-altersversorgung.de

Stv. Vorsitzender und Leiter der Fachvereinigung Beamtenversorgung:
Oskar Häffner
Daxlander Straße 74 | D-76185 Karlsruhe
Telefon (0721) 5985-330 | Fax (0721) 5985-111
E-Mail aka@kvbw.de
Homepage: www.aka-altersversorgung.de



1. Vorbemerkung:

Die AKA vertritt 45 Versorgungseinrichtungen des kommunalen und kirchliche Dienstes für Beamte, Angestellte und Arbeiter, davon 24 Zusatzversorgungseinrichtungen. Sie betreuen rund 2,9 Millionen Pflichtversicherte und fast 1 Million Rentner in der Zusatzversorgung, der betrieblichen Altersversorgung des öffentlichen Dienstes.

Die Zusatzversorgung (AKA und VBL) erfaßt über 13 % der insgesamt 36,7 Millionen erwerbstätigen Menschen in Deutschland.¹ Von insgesamt 15,3 Millionen Arbeitnehmern, die Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung haben, entfallen rund 4,8 Millionen - und somit rund 1/3 der Anspruchsberechtigten - auf sie. Sie ist damit das mit Abstand größte System der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland.

Die Zusatzversorgung wurde zum 1. Januar 2002 auf eine völlig neue Grundlage gestellt. Mit dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) und dem Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K) wurde das bisherige Gesamtversorgungssystem geschlossen. An seine Stelle trat für die Versicherten in der Zusatzversorgung ein Punktemodell. Mit den neuen Tarifverträgen wurden auch die Grundlagen für eine freiwillige Zusatzversorgung gelegt, mit der den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes die Möglichkeit eröffnet wird, die steuerlichen Vorteile bei der "Riester-Förderung" nach dem AvmG in Anspruch zu nehmen. Dazu tritt im kommunalen Bereich die Möglichkeit, auch den Weg der Entgeltumwandlung in Anspruch zu nehmen. Damit wird für die in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes pflichtversicherten Beschäftigten die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung die erforderliche Eigenvorsorge zur Schließung künftiger Versorgungslücken zu betreiben.

¹ Vgl. Infratest Sozialforschung "Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 - 2003", Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS).



2. Stellungnahme:

2.1 Kurzfristige Verdoppelung der Beitragslast:

Aufgrund der Änderung von § 248 SGB V ist seit dem 01.01.2004 nicht mehr der halbe, sondern der volle allgemeine Beitragssatz für die Bemessung der Beiträge aus Versorgungsbezügen maßgebend. Hiervon sind nicht nur Rentner aus der Zusatzversorgung, sondern auch Pensionäre betroffen, die Versorgungsbezüge erhalten. Bei einer durchschnittlichen Betriebsrente von 300,00 € erhöht sich mit der Neuregelung der Beitrag zur Krankenversicherung von monatlich rund 22,00 € auf monatlich rund 44,00 €. Im Bereich der Beamtenversorgung betragen die Einbußen bei 2.000,00 € Versorgungsbezügen sogar 143,00 € monatlich, sofern der Pensionär in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert ist.

Diese einschneidende Verschlechterung wurde ohne Übergangsregelung in Kraft gesetzt und den Betroffenen erst relativ kurzfristig im Dezember 2003 mitgeteilt. Die Neuregelung wurde damit ohne jeglichen Vertrauensschutz für die Rentenbezieher - Betriebsrentner wie auch Pensionäre - in Kraft gesetzt. Dies ist verfassungsrechtlich bedenklich, da ein Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz gemäß Art. 20 Abs. 3 GG nicht auszuschließen ist. Denn die sofortige Umstellung führt zu einem Kontinuitätsbruch in der Versicherungsbiographie, der dem Vertrauen der Betroffenen auf die Planbarkeit ihrer Altersversorgung zuwider läuft.

2.2 Doppelte Verbeitragung:

Betriebsrenten gehören zu den beitragspflichtigen Einnahmen der krankenversicherungspflichtigen Rentner. Dabei wird gemäß § 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V nicht danach differenziert, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer die Betriebsrente finanziert hat. Das hat zur Folge, daß sowohl der Pflichtversicherte, für den Umlagen zu entrichten sind, wie der Beschäftigte, der die Möglichkeit zur Eigenvorsorge in der Zusatzversorgung nutzt und freiwillige Beiträge in seine betriebliche Altersversorgung zahlt, durch die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung zweifach belastet wird. Beim Pflichtversicherten gilt der individuell zu versteuernde Anteil der Umlage gem. § 2 Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) in vollem Umfang inner-



halb der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Für den individuell zu versteuernden Teil der Umlage sind also auch Sozialversicherungsabgaben zu zahlen. Der freiwillig Eigenvorsorge betreibende Arbeitnehmer zahlt in der Regel bereits in der Ansparphase seine Beiträge aus seinem Nettoeinkommen, also aus einem Einkommen, für das bereits Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Werden dann in der Rentenphase nochmals Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung fällig, trägt der Betroffene im Ergebnis eine zweifache Beitragslast. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht ersichtlich.

Dies gilt auch für die durch Entgeltumwandlung finanzierte freiwillige Versicherung. Wirtschaftlich betrachtet trägt auch hier der Arbeitnehmer die Finanzierung der Altersvorsorge. Zwar sind im Fall der Entgeltumwandlung die Beiträge zur Altersvorsorge in bestimmtem Umfang bis Ende 2008 sozialabgabenfrei. Für den Zeitraum danach trifft dies jedoch nicht mehr zu. Da aber jede Altersvorsorge zum Aufbau einer Betriebsrente bzw. zur Schließung künftiger Versorgungslücken auf lange Sicht angelegt sein muß, um den gewünschten Erfolg herbeizuführen, steht auch hier mittelfristig eine zweifache Belastung mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen im Raum. Erschwerend tritt hinzu, daß die befristete Beitragsfreiheit im Rahmen der Entgeltumwandlung zunächst als Motivation für den Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge gedacht war. Diesen Zweck kann sie jedoch nicht erfüllen, wenn später mit einer zweifachen Beitragsbelastung - erst in der Anspar- und dann in der Rentenphase - zu rechnen ist.

2.3 Verfassungsrechtliche Bedenken:

Neben dem bereits oben unter Ziffer 2.1 genannten möglichen Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Vertrauensschutz im Sinne von Art. 20 Abs. 3 GG ergeben sich auch Bedenken bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Denn die Belastung des einzelnen versicherungspflichtigen Rentners hängt zukünftig maßgeblich davon ab, wie sich seine Einnahmen im Alter aus den Einkunftsarten gesetzliche Rente, betriebliche Altersversorgung und - gegebenenfalls - Arbeitseinkommen zusammensetzen. Wer hohe Versorgungsbezüge erhält, da er die - politisch erwünschten - Möglichkeiten zum Aufbau einer ergänzenden Altersversorgung und zur Schließung seiner erkannten Versorgungslücken genutzt hat, wird zukünftig höher belastet als derjenige, der sein Gesamteinkom-



men allein aus einer Rente bezieht. Sachliche Gründe für eine solche Ungleichbehandlung sind nicht erkennbar.

Dazu tritt auch eine Ungleichbehandlung zwischen der betrieblichen Altersversorgung und privaten Vorsorgeprodukten. Während Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung der vollen Beitragspflicht zur Krankenversicherung unterliegen, sind Produkte aus der 3. Säule von der Beitragspflicht befreit. Dies läuft der erklärten Absicht des Gesetzgebers bei der Neufassung des Betriebsrentengesetzes zuwider, die betriebliche Altersversorgung zu stärken und auszubauen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5068 und 14/4595, jeweils unter Punkt "B").

2.4 Attraktivitätsverlust:

Die politisch gewollte und vom Gesetzgeber unter anderem mit dem Altersvermögensgesetz (AvmG) flankierte Möglichkeit, die Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eigene finanzielle Leistungen auszugleichen, setzt bei den Betroffenen das Vertrauen in langfristig kalkulierbare sozial- und steuerpolitische Rahmenbedingungen voraus. Gerade vor dem Hintergrund, daß die betriebliche Altersversorgung im Rahmen der bereits vollzogenen und anstehenden Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt werden soll, ist die mit dem GMG erfolgte Neuregelung für die Rolle und den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung - und somit auch der Zusatzversorgung - kontraproduktiv. Es sind jedoch gerade gestaltungsfreundliche Spielräume notwendig, um die betriebliche Altersversorgung für die Betroffenen im Rahmen von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, aber auch durch freiwillige Vorsorge, umzusetzen. Die jetzt geschaffene Regelung ist jedoch nicht geneigt, die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung zu steigern. Sie wirkt vielmehr in hohem Maße kontraproduktiv.



3. **Fazit:**

Um die bereits vollzogenen und noch anstehenden Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen, muß der Einzelne zusätzlich für das Alter vorsorgen. Damit er dies kann, und damit auch ein Anreiz für ihn besteht, die gegebenen Möglichkeiten zu nutzen, bedarf es langfristig kalkulierbarer und transparenter sozial- und steuerpolitischer Rahmenbedingungen. Nur so kann erreicht werden, daß für alle Betroffenen langfristig die Sicherung ihres Lebensstandards im Alter gewährleistet ist.

Daher ist die Benachteiligung der betrieblichen Altersversorgung durch die Belastung der Betriebsrenten mit dem vollen Beitragssatz zur Kranken- und Pflegeversicherung zu beseitigen. Für die betriebliche Altersversorgung ist zukünftig wieder der halbe allgemeine Beitragssatz anzuwenden.